

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/201/2014/II-32
Einreicher:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.08.2014				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	26.08.2014	Zur Information.			

Titel:

Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Rechtsverordnung mit den veränderten Beförderungsentgelten gemäß Anlagen 2 und 3 für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau wird mit Wirkung zum 01.10.2014 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21.03.1961 Allg. Zuständigkeitsverordnung f. d. Gemeinden u. Landkreise zur Ausführung v. Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	RV zur Festsetzung von Bef.-entgelten u. Bef.-bedingungen f. d. Gelegenheitsverkehr mit Taxen i. d. Stadt Dessau-Roßlau vom 16.07.2007
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	<input type="checkbox"/>	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S08
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

- entfällt -

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

zur Kenntnis genommen im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und
Tourismus:

Ausschussvorsitzende/er

Anlage 1:

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht und Einzelheiten des Dienstbetriebes zu regeln. Nach § 51 Abs. 1 PBefG setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen fest. Die Landesregierung hat die Ermächtigung gemäß § 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Gemäß § 63 Abs. 4 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt erledigt der Oberbürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit und erlässt somit diese Rechtsverordnung.

Der Verband der „Miet- und Kraftdroschkenführer e. V. Dessau-Anhalt“ stellte mit Datum vom 05.05.2014 einen Antrag auf Anpassung/Erhöhung der Beförderungsentgelte für die in der Stadt Dessau-Roßlau genehmigten Taxen. Dies macht den Erlass der in Anlage 2 aufgeführten Rechtsverordnung notwendig. Nach erfolgter Antragstellung wurden seitens des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Verband der „Miet- und Kraftdroschkenführer e. V. Dessau-Anhalt“ sowie die nicht im Verband organisierten Unternehmer zu einer Beratung eingeladen. Hierbei wurde seitens aller anwesenden Unternehmer ein Konsens zur beantragten Erhöhung der Beförderungsentgelte erzielt. Die beantragte Tarifanpassung spiegelt die seit der letzten Anpassung im Jahr 2007 gestiegenen Kosten für Benzin, Versicherungen, Reparaturen, Personal und weitere Ausgaben wider.

Weiterhin wurden in diesem Zusammenhang Anpassungen hinsichtlich gesetzlicher Änderungen und der Klarstellung dienender Regelungen vorgenommen:

- neu - § 2 (1)e für bargeldlose Zahlungen
- neu - § 2 (6) Fahrer muss 50,00 Euro Wechselgeld mitführen
- neu - § 2 (7) keine Verpflichtung, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen
- gestrichen - § 5 (5) Mischkonzessionen gibt es nicht mehr
- Änderung - § 9 (5) wegen des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)
- neu - § 12 (6) wegen BNichtrSchG
- Änderung - § 17 (1)k wegen BNichtrSchG.

Nachfolgend wurde das in § 51 Abs. 3 PBefG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 PBefG geforderte formelle Anhörungsverfahren eingeleitet. Im Einzelnen wurden die Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau, das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesverband für Personenbeförderung Taxi & Mietwagen Sachsen-Anhalt e. V. und die Gewerkschaft ver.di LSA-Süd angehört.

Lediglich die IHK Halle-Dessau forderte in ihrer Stellungnahme, die Wartezeit pro Stunde von 24 Euro auf die bisher gültigen 21 Euro zu reduzieren. Begründet wird dies seitens der IHK Halle-Dessau mit der vermutlich in Kürze anstehenden erneuten Tarifierhöhung auf Grund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro je Stunde.

Da jedoch noch nicht feststeht, ob eventuell der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. mit der Gewerkschaft ver.di eine Einigung bezüglich eines Tarifvertrages in der Taxenbranche schließt und es damit zu einer Streckung der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns kommt, kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden. Der neue Taxentarif berücksichtigt sowohl die Kosten- und Ertragssituation des Dessau-Roßlauer Taxengewerbes als auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit, Taxenfahrten als Bestandteil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu erschwinglichen Konditionen anzubieten.

Eine Gegenüberstellung der derzeit geltenden Tarife und der beantragten neuen Tarife der Stadt Dessau-Roßlau, der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Städte im Tarifverbund Halle und Leipzig ist als Anlage 3 beigefügt.

Anlage 2:

Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3:

Übersicht über die aktuellen gültigen und die von den Taxenverbänden beantragten Tarife